

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 25.02.1925

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. Febr. 1925.) 9. Stück.

Inhalt:

Nr. 14. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1924, betreffend die Anmeldung des Schiffsverkehrs und des seewärtigen Güterverkehrs insbesondere.

Nr. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anmeldung des Schiffsverkehrs und des seewärtigen Güterverkehrs insbesondere.
Oldenburg, den 19. Dezember 1924.

Das Reichswirtschaftsministerium hat in Ergänzung der Bundesratsbestimmungen vom 27. Juni 1907 (Anhang zu Nr. 34 des Zentralblattes für das deutsche Reich vom 26. Juli 1907 Seite 371 ff.) angeordnet, außer der bereits stattfindenden Ermittlung des Verkehrs und der Güterbewegung auf den deutschen Binnenwasserstraßen sowie des Seeschiffsverkehrs vom Jahre 1925 ab auch die Ermittlung des seewärtigen Güterverkehrs, der bisher statistisch nicht erfaßt wurde, vornehmen zu lassen.

Ferner soll vom 1. Januar 1925 ab bei Fahrten zwischen Nord- und Ostsee festgestellt werden, ob der Kaiser-Wilhelm-Kanal benutzt oder die Fahrt um Kap Skagen gemacht wurde.

Das Ministerium weist darauf hin, daß die Schiffseigner, Schiffsführer, Transportunternehmer, Spediteure usw. verpflichtet sind, bei den in den Hafenplätzen, Lösch- und Ladestellen eingerichteten statistischen Anmeldestellen für den Schiffsverkehr die vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Vordrucke für die Anmeldung sind bei den Anmeldestellen erhältlich, wo sie auch auf Wunsch nach den Angaben des Schiffsführers oder auf Grund der Schiffspapiere und Ladungsverzeichnisse ausgefüllt werden.

Oldenburg, den 19. Dezember 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.